

Absender: _____, den _____

wie Rechnungsanschrift

An den
Abwasserverband Fulda
Langebrückenstraße 46

36037 Fulda

Anschluss des/der Grundstücke(s)

Ort: _____ **Straße:** _____ **Nr.:** _____
in der Gemarkung: _____ **Flur:** _____ **Flurstück:** _____

Ich/Wir beantragen hiermit die baldige Herstellung der Anschlussleitung einschließlich eines Übergabeschachtes für das oben genannte Grundstück gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda.

Es ist mir/uns bekannt, dass die Herstellung der Leitungen innerhalb des öffentlichen Straßenbereiches und die Wiederherstellung der Straßenbefestigung auf meine/unsere Kosten und nur durch den Abwasserverband Fulda oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen dürfen.

Die Kosten werde/n ich/wir nach Empfang des Kostenbescheides gemäß § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda innerhalb der festgesetzten Frist erstatten.

Die Leitungen auf meinem/unserem Grundstück werde/n ich/wir selbst herstellen oder herstellen lassen und vor Verfüllung der Rohrgräben zur Abnahme bei der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes melden.

Den umseitig abgedruckten Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Rechnungsanschrift:

.....
.....
.....

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümer

Bitte Telefon-Nr.
für eventuelle Rückfragen angeben.

Bitte angeben: NN-Höhe Oberkante Deckel Übergabeschacht
Nachträgliche Höhenregulierung nur gegen zusätzliche Kostenerstattung.

Zum Verbleib bei Ihren Unterlagen

Auszug aus der Abwasserbeseitigungssatzung Stand 01.01.2016

§ 12 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Anschlussleitung einschließlich Übergabeschacht ist dem AVF in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die dimensionsgleiche Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung im öffentlichen Straßenbereich einer bereits vorhandenen Anschlussleitung eines gesondert und unmittelbar angeschlossenen Grundstücks wird vom Abwasserverband getragen. Wird die Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich aufgrund einer unsachgemäßen Benutzung der Anschlussleitung oder einer ursprünglich unsachgemäßen Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, die nicht dem Verantwortungsbereich des AVF zuzuordnen ist, sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen. Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Straßenbereichs trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3, Absatz 2 einen Grundstücksanschluss ohne Übergabeschacht herstellt oder durch einen Dritten herstellen lässt;
 2. § 3, Absatz 7 die Anschlussleitung und/oder den Übergabeschacht ganz oder teilweise eigenmächtig oder durch einen Dritten herstellt, erneuert, verändert oder ganz beseitigt;
 3. § 4, Absatz 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 4. § 4, Absatz 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 5. § 4, Absatz 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 6. § 5, Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach vom AVF genehmigten Plänen unter Beachtung der gemachten Prüfvermerke, Auflagen und Bedingungen herstellt oder nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen und EU-Normen plant, herstellt, unterhält oder betreibt.
 7. § 5, Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht durch den AVF abnehmen lässt oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom AVF gestellten Frist beseitigt oder angeforderte Bestandspläne nicht innerhalb der vom AVF vorgegebenen Frist vorlegt.
 - 7a. § 5, Abs. 3 bei Veränderungen oder Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden die erforderlichen Nachweise der Funktionsfähigkeit und Dichtheit nicht vorlegt.